Studienordnung

für den Nachdiplomstudiengang Executive Master Insurance and Financial Services (Executive Master IFS-HSG)

vom 19. September 2022 (Stand: 8. November 2022)

Der Senat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf

Art. 88 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010¹ und Art. 3 Abs. 3 der Satzung für den Nachdiplomstudiengang Executive Master Insurance and Financial Services vom 7. November 2022

als Studienordnung:

A. Hauptteil

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Ordnung regelt für das Executive Master-Studium Insurance and Financial Services (Executive Master IFS-HSG) an der Universität St.Gallen:
 - a) die Zulassung zum Nachdiplomstudium;
 - b) das modulare Studienprogramm;
 - c) die Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise;
 - d) die Verleihung des akademischen Titels «Executive Master HSG Insurance and Financial Services».

II. Zulassung zum Nachdiplomstudium

Art. 2 Bewerbung

¹ Wer das Executive Master-Studium Insurance and Financial Services aufnehmen will, hat sich um die Zulassung zu bewerben.

Art. 3 Zulassung

¹ Zum Studium kann zugelassen werden, wer eine Hochschulausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und seither während wenigstens drei Jahren Führungserfahrung erworben hat.

Art. 4 Assessment

¹ Die Zulassung zum Executive Master-Studium in Insurance and Financial Services bedingt das Bestehen eines Assessments. Dieses ist am Anfang des Executive Master-Studiums zu absolvieren.

1

² Das Zulassungsverfahren legt die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor des Executive Master-Studiums Insurance and Financial Services fest.

sGS 217.15.

II.C.14.1

² Die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor entscheidet über die Zulassung.

III. Studienprogramm

Art. 5 Dauer

- ¹ Das Executive Master-Studium Insurance and Financial Services erstreckt sich über rund 18 bis 24 Monate und entspricht einem Leistungsäquivalent von mindestens 60 ECTS-Punkten («European Credit Transfer and Accumulation System»).
- ² In begründeten Ausnahmefällen kann die Direktion die Dauer des Studiums auf 36 Monate verlängern.

Art. 6 Präsenzstudium

- ¹ Das Executive Master-Studium Insurance and Financial Services umfasst Präsenz-(physisch oder online), Selbststudiums- und Exkursionsmodule.
- ² Präsenzmodule bestehen aus Vorlesungen, Seminaren, Kolloquien und Workshops. Exkursionsmodule bestehen vor allem aus Besuchen von Unternehmen.

Art. 7 Aufbau des Studiums

- ¹ Das Executive Master-Studium Insurance and Financial Services ist modular aufgebaut und besteht aus einer Kombination von CAS und DAS Programmen sowie weiterer Wahlkurse der Universität St.Gallen, welche ECTS-Punkte vergeben.
- ² Die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor legt die Wahlmöglichkeiten fest.

Art. 8 Plicht- und Wahlmodule

- ¹ Das Executive Master IFS-HSG Studium besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen.
- ² Die Pflichtmodule umfassen das Absolvieren des DAS-Studienmoduls «Diplomprogramm Insurance Management» sowie das Mastermodul.
- ³ Als Wahlmodul können CAS Studienmodule gewählt werden, die im Bereich Insurance and Financial Services am I.VW-HSG angeboten werden.
- ⁴ Die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor kann auf Antrag den Besuch von Präsenzmodulen in anderen Studiengängen bewilligen, sofern sie sich auf Versicherungs- und Financial Services Themen beziehen.

Art. 9 Masterarbeit

¹ Neben den Präsenz- und Exkursionsmodulen ist eine Masterarbeit im Rahmen des Master-Moduls im Bereich Insurance and Financial Services zu verfassen.

Art. 10 Partner-Universitäten

- ¹ Das Executive Master-Studium Insurance and Financial Services kann in Kooperation mit einer oder mehreren Partner-Universitäten durchgeführt werden. Die vom Kooperationspartner zu erbringenden Leistungen werden in einem Vertrag geregelt und von der Weiterbildungskommission bewilligt.
- ² Wenigstens 50 Prozent der gesamten Studienleistung werden von Hauptdozierenden der Universität St.Gallen gestaltet. Hauptdozierenden stammen in der Regel aus dem Lehrkörper der Universität St.Gallen.

IV. Leistungsnachweise

Art. 11 Zweck

¹ Die Teilnehmenden weisen in schriftlichen Arbeiten, Prüfungen und der Masterarbeit nach, dass sie über ausreichende Kenntnisse in den Studieninhalten des Executive Master-Studiums Insurance and Financial Services und der einzelnen Module verfügen.

Art. 12 Leistungsnachweise und Bewertung

- ¹ Die verschiedenen Module des Executive Master-Studiums Insurance and Financial Services sind mit einem Leistungsnachweis bzw. einer Prüfung zu bestehen.
- ² Die Leistungen in den Prüfungen und der Masterarbeit werden mit Noten bewertet.
- ³ Die Bewertungen richten sich nach folgendem Notenschema:

```
6,0 = herausragend;
5,5 = sehr gut;
5,0 = gut;
4,5 = befriedigend;
4,0 = genügend;
3,5 = mangelhaft;
3,0 = schlecht;
2,5 = schlecht bis sehr schlecht;
2,0 = sehr schlecht;
1,5 = sehr schlecht bis unbrauchbar;
1,0 = unbrauchbar.
```

Art. 13 Prüfungen

Art. 14 Masterarbeit

⁴ Eine mit mindestens der Note 4,0 bewertete Prüfungsleistung ist bestanden.

¹ Verantwortlich für die Vorbereitung, Korrektur und Bewertung der Prüfungen sind die jeweiligen Dozierenden.

² Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Sie können schriftlich, mündlich oder als Kombination erfolgen.

¹ Die Masterarbeit stellt eine selbständige Leistung dar, welche erforderliche Fachkenntnisse sowie die Beherrschung wissenschaftlicher Methodik nachweist. Diese können auf einen konkreten Praxisfall im Management eines Finanzdienstleistungsunternehmens angewandt werden.

² Thema und Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit werden von der Akademischen Direktorin oder dem Akademischen Direktor des Executive Master-Studiums Insurance and Financial Services auf Antrag des oder der Teilnehmenden festgelegt.

³ Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit geschrieben werden. Die Leistung der einzelnen Gruppenmitglieder sowie der Mehrwert der Gruppenarbeit gegenüber einer Einzelarbeit müssen nachgewiesen werden.

Art. 15 Masterarbeitsprozess

- ¹ Die Direktion regelt in einer Weisung allgemeinverbindlich:
 - a) Themenfindung und Festlegung der Betreuerinnen oder der Betreuer;
 - b) den Zeitpunkt und die Dauer der Bearbeitung;
 - c) die formalen Anforderungen;
 - d) die Betreuung, Begutachtung und Bewertung der Masterarbeiten durch die Betreuerinnen und Betreuer:
 - e) die Einreichung der Masterarbeiten;
 - f) die Verteidigung der Masterarbeiten.

Art. 16 Eigenständigkeit

- ¹ Mit der Masterarbeit ist von den Teilnehmenden eine handschriftlich unterzeichnete Erklärung einzureichen, über welche bestätigt wird, dass:
 - a) die Masterarbeit selbständig verfasst wurde;
 - b) die wissenschaftlichen Zitierregeln eingehalten und sämtliche verwendeten Quellen angegeben wurden;
 - c) die Arbeit noch nie an einer anderen Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren Bildungsinstitution im In- und Ausland eingereicht wurde;
 - d) der Akademischen Direktorin oder dem Akademischen Direktor des Executive Master-Studiums Insurance and Financial Services das Recht eingeräumt wird, die Masterarbeit elektronisch auf Plagiate zu überprüfen.

V. Nichtbestehen und Wiederholung

Art. 17 Voraussetzungen

- ¹ Das Executive Master-Studium Insurance and Financial Services bestanden hat, wer:
 - a) alle notwendigen Module mit mindestens genügender Benotung absolviert hat;
 - b) eine Masterarbeit verfasst hat, die als genügend angenommen worden ist;
 - c) in den Leistungsnachweisen und der abschliessenden Masterarbeit mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

Art. 18 Nichtbestehen

¹ Ist eine der Bedingungen gemäss Art. 17 nicht erfüllt, gilt das Executive-Master-Studium als nicht bestanden.

Art. 19 Wiederholung

- ¹ Ist das Executive Master-Studium Insurance and Financial Services gemäss Art. 18 dieses Erlasses nicht bestanden, müssen nur die nicht bestandenen Teile wiederholt werden:
 - a) die Prüfung eines nicht bestandenen Pflicht- oder Wahlmoduls kann einmal wiederholt werden;
 - b) eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

II.C.14.1

Art. 20 Wiederholung Nichtbestehen

¹ Wird die Prüfung im Wiederholungsfalle nicht bestanden, gilt das Executive Master-Studium IFS-HSG als definitiv nicht bestanden.

VI. Akademischer Abschluss

Art. 21 Anforderungen

- ¹ Den akademischen Grad «Executive Master HSG Insurance and Financial Services» (abgekürzt «Executive Master IFS-HSG») erhält und den Titel darf führen, wer:
 - a) die Bestehensvoraussetzungen gemäss Art. 17 dieses Erlasses erfüllt hat;
 - b) die Studiengebühren bezahlt hat.
- ² Sind die Studiengebühren teilweise oder gesamthaft nach der Verleihung des Grades fällig und werden sie nicht bezahlt, erfolgt eine Aberkennung des Grades.

Art. 22 Titel

¹ Nach Erhalt des Diploms darf der Titel «Executive Master HSG» geführt werden. Er wird entsprechend dem Studienschwerpunkt mit dem Zusatz "Insurance and Financial Services" verwendet.

VII. Pflichten der Teilnehmenden

Art. 23 Pflichten

- ¹ Die Teilnehmenden haben folgenden Pflichten nachzukommen:
 - a) Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (inkl. Master-Modul);
 - b) Teilnahme an den Prüfungen;
 - c) Bezahlung der Studiengebühren.

VIII. Verfahren und Rechtsschutz

Art. 24 Verfügungen

- ¹ Prüfungsleistungen werden von der Studienleitung nach den einzelnen Modulen elektronisch mitgeteilt.
- ² Die Teilnehmenden werden vorgängig sowie bei jeder Mitteilung der Prüfungsleistung darüber informiert, dass sie innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung bei der Direktion des Studiengangs schriftlich eine anfechtbare Verfügung des Studiensekretärs verlangen können.
- ³ Bewirken die mitzuteilenden Prüfungsleistungen den definitiven Ausschluss vom weiteren Studium des Studiengangs oder von dessen Abschluss, werden diese Prüfungsleistungen und das Nichtbestehen resp. der Ausschluss immer vom Studiensekretär verfügt.

Art. 25 Einsichtnahme

¹ Die für einen Leistungsnachweis verantwortliche Studienleiterin oder der Studienleiter gewährt den Teilnehmenden Einsicht in deren Prüfungsleistungen.

Art. 26 Unredlichkeiten

¹ Bei Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während der Durchführung eines Leistungsnachweises unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht oder die Masterarbeit nicht selbständig verfasst, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis oder die Masterarbeit als nicht bestanden. Eine Wiederholung ist in diesem Falle nicht möglich.

Art. 27 Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Universität St.Gallen² und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³.

IX. Datenschutz

Art. 28 Umgang mit Personendaten

¹ Die Universität St.Gallen darf alle personenbezogene Daten bearbeiten, sofern diese für die Vorbereitung, die Sicherstellung der Durchführung, zur Nachweiserzeugung und -aufbewahrung sowie zu Evaluationszwecken des Programms Executive Master IFS-HSG zwingend erforderlich sind.

² Die Rechtsgrundlage einer Datenbearbeitung ergibt sich aus einer gesetzlichen Grundlage und/oder aus einem Vertrag.

³ Über die Rechtsgrundlagen, die Art der Personendaten, die Bearbeitungszwecke sowie sonstige Umfänge der Bearbeitung von zwingend erforderlichen personenbezogenen Daten informiert die Universität St.Gallennatürliche Personen nachweislich in geeigneter und angemessener Weise.

B. Aufhebung anderer Erlasse und Übergangsbestimmungen

Art. 29 Ersatz EMBA-IFS-Studienordnung

¹ Diese Studienordnung ersetzt die bisherige Studienordnung zum Executive MBA Insurance and Financial Services (EMBA-IFS) vom 20. Mai 2019. Teilnehmende des EMBA-IFS, welche den Studiengang bis zum 01. Januar 2022 begonnen haben, können den Studiengang unter der bisher geltenden Studienordnung noch abschliessen.

C. Vollzug

Art. 30 Vollzugsbeginn

¹ Diese Studienordnung wird am 19. September 2022 erlassen und tritt mit dem Inkrafttreten der Satzung für den Nachdiplomstudiengang Executive Master Insurance and Financial Services in Kraft.

² Wurde die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt, so kann die Direktion die Zulassung zum Studium aberkennen.

² sGS 217.11.

sGS 951.1.

Änderungen

gemäss Beschluss des Senates

Datum Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand
19. September 2022	Ersterlass	8. November 2022